

2) Gefügtes Bauholz — mit Ausschluß des Eichen- und Kiefernholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3) Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten spezifischen Zoll zu wählen.

4) Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug“ verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifes ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kunze Waaren“ begriffenen Gegenstände.

5) Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kautschuk überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachszeug behandelt werden.

6) Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden.

7) Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flach oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

### C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1) Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B festgesetzten spezifischen Zolles einem Zolle von zehn Prozent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den, in den Artikeln 14. bis 18. des Handels-Vertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Nachgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18. die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Zivilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2) An die Stelle des im Tarif B für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preussische Quadrat Zoll groß ist, festgesetzten Zolles von  $3\frac{1}{4}$  Groschen für je 144 Quadrat Zoll tritt ein Zoll von 4 Thirn. vom Zollcentner.

3) Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollcentner, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben, unterliegen.